

§ 3

Über die Ausgabe der Auszahlungskarten ist durch die Ausgabestellen ein Nachweis mit Ausgabedatum, Name und Geburtstag des Kindes sowie Name und Anschrift des Empfängers zu führen. Der Empfang der Auszahlungskarte ist vom Empfänger zu quittieren.

§ 4

Für die Beschaffung der erforderlichen Vordrucke für alle Ausgabestellen ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung über die Durchführung und Auswertung von Rentabilitätsuntersuchungen für Exportserzeugnisse.

Vom 19. Juni 1962

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Betriebe

- a) für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten einschließlich der konsumgenossenschaftlichen Betriebe, die Exportserzeugnisse hersteilen bzw. direkte Exportlieferungen ausführen (nachstehend Exportbetriebe genannt) oder als Zulieferbetriebe Erzeugnisse produzieren bzw. Leistungen ausführen, die in die Exportserzeugnisse eingehen;
- b) für alle sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe, die auf Grund der Bedeutung ihrer Exportlieferungen von den WB (Z) bzw. Bezirkswirtschaftsräten festgelegt werden (nachstehend ebenfalls Exportbetriebe genannt);
- c) für alle Außenhandelsunternehmen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Für diese Betriebe sind die sich aus dieser Anordnung ergebenden Aufgaben vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft mit Unterstützung des Ministeriums der Finanzen gesondert zentral durchzuführen.

A b s c h n i t t II

Ermittlung von Kennziffern der Exportrentabilität

§ 2

- (1) Die im § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Exportbetriebe haben für alle Erzeugnisse, die bereits

exportiert werden bzw. die für den Export vorgesehen sind, Kennziffern der Exportrentabilität auf der Grundlage der bereinigten Selbstkosten zu ermitteln. Das gilt auch für die Erzeugnisse" bzw. Leistungen der im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Zulieferbetriebe, die nicht unmittelbar exportiert werden, aber in Exportserzeugnisse eingehen.

(2) Die im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Zulieferbetriebe einschließlich der staatlichen Handelsbetriebe sind verpflichtet, auf Anforderung der Exportbetriebe innerhalb von 14 Tagen die entsprechenden Angaben über ihre Erzeugnisse bzw. Leistungen, die in die Exportaufträge eingehen, zu machen. Wenn Zulieferbetriebe ebenfalls Angaben von ihren Zulieferbetrieben anfordern müssen, verlängert sich die Frist um weitere 14 Tage.

(3) Die Ermittlung von Kennziffern der Exportrentabilität auf der Grundlage der bereinigten Selbstkosten hat nach der Richtlinie des Ministers der Finanzen vom 19. Juni 1962* zu dieser Anordnung zu erfolgen.

(4) Die Kennziffern der Exportrentabilität sind erstmalig auf der Basis der bereinigten Selbstkosten und der Netto-Valutaerlöse des Jahres 1961 zu ermitteln.

§ 3

(1) Von den Außenhandelsunternehmen sind für alle Exportserzeugnisse durchschnittliche Netto-Valutaerlöse frei Grenze Deutsche Demokratische Republik — Valutaerlöse (DM-Gegenwert) nach Abzug der im Ausland entstehenden Kosten — zu ermitteln.

(2) Die Außenhandelsunternehmen haben die durchschnittlichen Netto-Valutaerlöse für die einzelnen Exportserzeugnisse ihres Bereiches sowie den für diese Exportserzeugnisse ermittelten Zuschlagssatz für Regiekosten und Warennebenkosten des Außenhandels innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik den Exportbetrieben bis zum 30. Juni 1962 zu übergeben.

§ 4

(1) Die Untersuchungen der Rentabilität der Exportserzeugnisse auf der Basis des Jahres 1961 sind bis spätestens zum 31. August 1962 abzuschließen. Nach Abschluß der Untersuchungen geben die zentralgeleiteten volkseigenen Exportbetriebe die nach der im § 2 Abs. 3 genannten Richtlinie erarbeiteten Unterlagen (Vordruck 1 „Rentabilität der Exportserzeugnisse“) in 2facher Ausfertigung sowie die im § 5 Abs. 1 genannte Analyse an die für ihren Industriezweig zuständige VVB (Z). Alle übrigen Exportbetriebe reichen diese Unterlagen in 2facher Ausfertigung und die Analysen ihrem zuständigen Bezirkswirtschaftsrat ein. Alle Exportbetriebe geben gleichzeitig ein weiteres Exemplar der Unterlagen und Analysen an das für den Export ihrer Erzeugnisse zuständige Außenhandelsunternehmen.

(2) Für die ordnungsgemäße und termingerechte Untersuchung der Rentabilität der Exportserzeugnisse sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

(3) Die WB (Z) und die Bezirkswirtschaftsräte reichen für alle Exportserzeugnisse aller ihnen unterstellten Exportbetriebe ein Exemplar der Unterlagen (Vordruck 1 „Rentabilität der Exportserzeugnisse“) bis spätestens 5. September 1962 an das Ministerium der Finanzen, Abteilung Valuta, ein.

* wird den Exportbetrieben direkt zugestellt